

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der GER Gewerbeimmobilien Reutlingen GmbH & Co. KG
zu Nutzung des INNOPORT

1. Vertragsgegenstand und Geltung der Vertragsbedingungen

1.1.

Die GER Gewerbeimmobilien Reutlingen GmbH & Co. KG betreibt Räumlichkeiten in der Max-Planck-Straße 68/1, 72766 Reutlingen (nachfolgend „INNOPORT“). Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den rechtlichen Rahmen für die Nutzung des INNOPORT durch die Partner, Mitglieder und Dritte (nachfolgend „Nutzer“). Die jeweils gültigen AGB sind im INNOPORT einsehbar und unter agb.innoport-reutlingen.de im PDF-Format abrufbar.

1.2.

Sämtliche Angebote und Leistungen gegenüber den Nutzern erfolgen unter Einbindung dieser AGB.

1.3.

INNOPORT stellt den Nutzern Räumlichkeiten, Werkzeug und Maschinen zur eigenen Nutzung zur Verfügung. INNOPORT stellt den Nutzern während der allgemeinen Öffnungszeiten nach einer Einführung in die sichere Nutzung der Werkstatt, der Werkzeuge und der Maschinen (nachfolgend „Einführungskurse“) und nach den geltenden Werkstatt-Regeln, verschiedene Werkzeuge und handwerkliche Maschinen (nachfolgend „Werkstatt“) zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die ausliegenden Werkstatt-Regeln sind zu beachten. INNOPORT stellt den Nutzern ferner Materialien zur Nutzung innerhalb der Werkstatt zur Verfügung.

2. Vertragsschluss

2.1.

Die Beschreibung der Leistungen des INNOPORT auf der Internetseite oder vor Ort stellen kein bindendes Angebot dar. Durch das Anklicken des Buttons „Mitgliedschaft beantragen“ in der Onlinemaske oder durch Unterschrift des Antragsformulars auf Mitgliedschaft wird eine Anfrage an INNOPORT gestellt (nachfolgend „Anfrage“). Nach der Prüfung der Anfrage durch INNOPORT werden dem Interessenten diese AGB und eine Nutzungsvereinbarung per E-Mail übersandt (Angebot). Ein Vertrag zwischen INNOPORT und dem Interessenten kommt unter Einbindung dieser AGB mit der Annahme des Angebotes durch den Interessenten zustande.

2.2.

Im Rahmen der Registrierung des Nutzers erteilt der Nutzer INNOPORT ein SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag sowie alle darüber hinaus gehenden Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für Verbrauchsmaterial. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich abgerechnet und eingezogen, erstmals zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Die Verbrauchsmaterialien werden monatlich abgerechnet und eingezogen.

2.3.

Alle Nutzer haben das Recht, dass ihre Mitarbeiter nach vorheriger Anmeldung an den Veranstaltungen des INNOPORT teilnehmen und die Leistungen des INNOPORT in Anspruch nehmen, wobei klargestellt wird, dass es sich hierbei nicht um einen Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB für die Mitarbeiter der Nutzer handelt. Eine

Nutzung durch Mitarbeiter steht einer Nutzung durch den Nutzer gleich. Sollten die Kapazitäten nicht für eine Teilnahme aller Personen, die sich angemeldet haben, ausreichen, so werden die Plätze nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

2.4.

Jeder Mitarbeiter, der über einen Nutzer Zugang zum INNOPORT erhält, bekommt einen personalisierten, mit einem Lichtbild und einem elektronischen Chip versehenen Mitgliedsausweis. Das Betreten und die Nutzung der Werkstatt ist nur mit gültigem Mitgliedsausweis gestattet. Der Mitgliedsausweis ist nur für den Gebrauch des jeweiligen Mitarbeiters bestimmt und darf auch innerhalb der Organisation des Nutzers nicht weitergegeben werden. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.5.

Der Zugang zum INNOPORT und die Nutzung der Geräte erfolgen über den elektronischen Chip im Mitgliedsausweis.

2.6.

Der Nutzer wird sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter mit den Regelungen dieser AGB vertraut sind und auf die Interessen des INNOPORT stets angemessen Rücksicht genommen wird.

3. Mitgliedsbeiträge, Preise

3.1.

Der INNOPORT erhebt von den Nutzern folgende Mitgliedsbeiträge:

★ Unternehmen	1–9 Mitarbeiter	500,-€/Jahr
★ Unternehmen	10–50 Mitarbeiter	1.000,-€/Jahr
★ Unternehmen	51–99 Mitarbeiter	1.500,-€/Jahr
★ Unternehmen	ab 100 Mitarbeiter	2.000,-€/Jahr

In diesem Beitrag sind 5 Mitgliedsausweise enthalten. Ab dem 6. Ausweis wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Ausweis erhoben.

★ Startup	1.–3. Jahr	12,50 Euro Monat	150,-€/Jahr
★ Startup	4.+5. Jahr	25,- Euro Monat	300,-€/Jahr

In diesem Beitrag sind 3 Mitgliedsausweise enthalten. Ab dem 4. Ausweis wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Ausweis erhoben.

Startups sind Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind netto Beträge und werden jeweils zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer erhoben, abgerechnet und eingezogen.

3.2.

Die Nutzungen von Maschinen sowie das verwendete Verbrauchsmaterial werden über den Chip im jeweiligen Mitgliedsausweis erfasst und so auf dem Nutzerkonto erfasst und gegenüber dem Nutzer abgerechnet.

3.3.

Für nicht registrierte Nutzer gelten gesonderte Preisabsprachen. Die tagesaktuelle Preisliste für Tagesmitgliedschaften (Tagestickets) und externe Nutzungspreise der Räumlichkeiten befindet sich beim Thekenpersonal des INNOPORT und ist unter <https://innoport-reutlingen.de/community/mitglieder> abrufbar.

3.4.

Für Nutzer ist der Zutritt zur Werkstatt und die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

4. Pflichten der Nutzer

4.1.

Die Nutzer haben den Anweisungen des Personals des INNOPORT Folge zu leisten. Die Nutzer haben keinen Anspruch darauf, dass alle Werkzeuge, Maschinen sowie Einrichtungen zu jeder Zeit nutzbar sind. Dies ist beispielsweise bei einem Defekt, Reparaturvorgang oder bei einer Nutzung durch andere der Fall.

4.2.

Zusätzlich zur Mitgliedschaft setzt die Nutzung der Werkstatt die vorherige Teilnahme an einer Werkstatteinführung voraus. Für die Nutzung bestimmter Maschinen, welche entsprechend gekennzeichnet sind, ist die Teilnahme an teils kostenpflichtigen Einweisungs- und Unterweisungskursen Voraussetzung.

Besonders gekennzeichnete Werkzeuge oder Maschinen dürfen nur nach der Teilnahme an einer zusätzlichen speziellen Sicherheitseinweisung für diese Werkzeuge oder Maschinen genutzt werden.

4.3.

Die Nutzer sind verpflichtet, Werkstatt und Maschinen nur dann zu nutzen, wenn sie die für die jeweilige Nutzung erforderlichen Fähigkeiten aufweisen. Eine Nutzung ist untersagt, wenn ein Nutzer die nötigen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht besitzt (bspw. durch Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln). Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten aufgrund von Alter, Behinderung oder Krankheit müssen dies dem INNOPORT bei Betreten der Werkstatt mitteilen und dürfen entsprechende Maschinen nur unter Aufsicht bedienen.

4.4.

Der Einsatz aller Werkzeuge und Maschinen ist nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässig. Bei Unklarheiten in Bezug auf die sichere und sachgemäße Nutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen ist von der Benutzung abzusehen oder müssen sich die entsprechenden Kenntnisse eigenverantwortlich angeeignet werden.

4.5.

Der Nutzer muss bei Entgegennahme von Werkzeugen oder Maschinen diese auf Beschädigung prüfen und eventuelle Beschädigungen oder Defekte sofort dem Personal des INNOPORT melden. Werkzeuge und Maschinen sind ausschließlich im INNOPORT zu benutzen. Der Einsatz selbst mitgebrachter Werkzeuge und Maschinen sind dem INNOPORT vor der Nutzung anzuzeigen.

4.6.

Der Arbeitsplatz und die Werkzeuge sind in einwandfreiem Zustand und gereinigt nach Ende der Nutzung an das Personal des INNOPORT zu übergeben. Muss vom INNOPORT eine Reinigung oder Entsorgung vorgenommen werden, so werden diese Kosten den Nutzern in Rechnung gestellt.

4.7.

Jeder Nutzer muss über eine wirksam abgeschlossene Haftpflichtversicherung verfügen, was mit Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung gegenüber dem INNOPORT bestätigt wird. Die Versicherungspolice ist dem INNOPORT auf Verlangen vorzulegen.

4.8.

Für ausreichenden Arbeitsschutz und Arbeitskleidung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Der INNOPORT ist nicht verpflichtet, dies zu kontrollieren.

4.9.

Sofern Nutzer die Räumlichkeiten des INNOPORT nutzen, haben sie diese nach Nutzungsende sauber und ordentlich zu übergeben. Dritte, die nicht Mitarbeiter des Nutzers sind („Gäste“), sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Sollten Nutzer nach vorheriger Zustimmung des INNOPORT Gäste in die Räumlichkeiten des INNOPORT mitbringen, so haften die Nutzer, für deren Pflichtverletzungen wie für eigene. Eine übermäßige Verschmutzung der Räumlichkeiten durch einen Nutzer (z. B. Essensreste, Flecken, o. Ä.) kann vom INNOPORT auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.

5. Haftung

5.1.

INNOPORT haftet für Schäden, wenn diese auf (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INNOPORT oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, (ii) fahrlässiger Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) durch INNOPORT oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden oder (iii) auf eine fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch INNOPORT oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder (iv) eine zwingende gesetzliche Haftung von INNOPORT beruhen.

5.2.

Ein Mitverschulden des Nutzers ist zu berücksichtigen.

5.3.

Diese Haftungsregelung ist abschließend, soweit sich aus dieser Vereinbarung nicht explizit etwas anderes ergibt. Sie gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Diese Haftungsregelung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INNOPORT, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

5.4.

Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere eigene Werkzeuge aber auch Wertgegenstände und Geld, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, sofern ein Schaden oder Verlust durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des INNOPORT verursacht wurde.

5.5.

Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich in Textform gegenüber INNOPORT anzuzeigen oder durch INNOPORT dokumentieren zu lassen, so dass INNOPORT möglichst frühzeitig informiert ist und den Schaden gemeinsam mit dem Nutzer eventuell noch mindern kann.

6. Kündigung

6.1.

Die Mitgliedschaft hat eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht das Mitglied oder der INNOPORT die Mitgliedschaft einen Monat vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigt.

6.2.

Die Tagesmitgliedschaft gilt nur für den Tag, an dem diese abgeschlossen wurde.

6.3.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Insbesondere behält sich der INNOPORT vor, bei unzumutbarem Verhalten eines Nutzers oder bei erheblichen Verstößen gegen die AGB oder gegen die Werkstatt-Regeln den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

6.4.

Kündigungen bedürfen der Textform.

7. Daten des Nutzers

7.1.

Der INNOPORT erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die er unmittelbar von seinen Mitgliedern oder von den Nutzern direkt oder über die Nutzung seiner Einrichtungen wie auch seiner Internetseiten erhält.

7.2.

Der INNOPORT versichert, dass sämtliche Daten seiner Nutzer streng vertraulich behandelt werden und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich für die Verwaltung des Mitgliedvertrags, die Abwicklung der Mitgliedsbeiträge und die Übermittlung von neuen Angeboten und aktuellen Informationen durch den INNOPORT selbst verwendet werden.

7.3.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar über www.innoport-reutlingen.de/datenschutz.

8. Force-Majeure

8.1.

INNOPORT ist in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten befreit.

8.2.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das der INNOPORT unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise an der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen, Seuchen und Pandemien (z. B. pandemiebedingter Ausfall von Arbeitskräften).

9. Schlussbestimmungen

9.1.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

9.2.

Sollten Teile der AGB aktuell oder zukünftig unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3.

INNOPORT ist berechtigt, den Vertragsinhalt einseitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder die Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich zu Gunsten der Nutzer sind. In allen übrigen Fällen ist eine einseitige Änderung oder Ergänzung der Leistungen und des Vertrags und dieser AGB nur zulässig, wenn diese für die Nutzer unter Berücksichtigung der Interessen des INNOPORT zumutbar ist. INNOPORT wird in diesen Fällen eine Änderung oder Ergänzung per E-Mail wenigstens vier Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Einer solchen Änderung oder Ergänzung kann der Nutzer binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem INNOPORT, Max-Planck-Straße 68/1, 72766 Reutlingen, hallo@innoport-reutlingen.de widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird der INNOPORT in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

9.4.

Sofern der Nutzer kein Verbraucher ist, wird Reutlingen als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbart.

Stand 06/2024